



Ausgabe 03/2011

Informationen aus **Wirtschaft, Recht und Steuern**

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

Die neue Zivilprozessordnung (ZPO)

Die neue Zivilprozessordnung (ZPO).....	1
Elementar- und Wasserschaden: Was ist was?	3
Steuerfreie Handänderung von selbstgenutztem Wohneigentum per 1. Januar 2011 im Kanton Solothurn	5
Aus den Medien	7
Rechtliches und Gesetzesänderungen	9
Können Sie's noch?	10
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders	12





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Die neue Zivilprozessordnung (ZPO)

Seit dem 1. Januar 2011 ist die Eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft. Während früher 26 kantonale Prozessgesetze den Gang vor Gericht regelten, soll die neue Zivilprozessordnung das Prozessieren vereinheitlichen und erleichtern. Dies bringt nicht nur mehr Transparenz, sondern schafft auch eine erhöhte Rechtssicherheit. Im nachfolgenden Artikel wird auf die wichtigsten Änderungen und Anpassungen eingegangen:

Gerichtsstand

Sofern kein spezieller Gerichtsstand festgelegt ist, sind Klagen grundsätzlich am Sitz der beklagten Partei einzureichen. Oft bestehen daneben dispositive oder zwingende Gerichtsstände (beispielsweise für arbeitsrechtliche Streitigkeiten am Arbeitsort) die den allgemeinen, am Sitz der beklagten Partei ausschliessen. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können die Parteien einen abweichenden Gerichtsstand vereinbaren.

Schlichtungsverfahren

Der eigentlichen Gerichtsverhandlung geht in der Regel ein Schlichtungsverfahren voraus, in dem die Parteien grundsätzlich persönlich, mit oder ohne Rechtsbeistand, vor der Schlichtungsbehörde erscheinen müssen. Neu in der Zivilprozessordnung ist, dass diese Schlichtungsbehörde auf Antrag der klagenden Partei und bei einem Streitwert bis CHF 2'000 ein Urteil fällen kann. Ebenfalls neu ist, dass bei Streitwerten bis CHF 5'000 oder bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz und bei bestimmten Mietstreitigkeiten die Schlichtungsbehörde den Parteien ein Urteilsvorschlag unterbreiten kann.

Dieser Vorschlag erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides, sofern keine der beiden Parteien innert Frist den Entscheid ablehnt. In den anderen Fällen stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei bei Nichteinigung die sogenannte Klagebewilligung aus.

Gerichtsverfahren

Die Klage wird durch Einreichung der Klagebewilligung und der Klageschrift beim Gericht erhoben. Von Amtes wegen prüft das Gericht seine Zuständigkeit und die weiteren Prozessvoraussetzungen. Dabei gilt es zu beachten, dass nur über diejenigen Belange im Zivilprozess geurteilt wird, die explizit von den Parteien verlangt werden. Es ist zudem Sache der Parteien, dem Gericht den Sachverhalt darzulegen und die entsprechenden Beweismittel zu bezeichnen. Neue Tatsachen und Beweismittel können nicht unbeschränkt in jedem Verfahrensstadium eingebracht werden. Deshalb müssen mit der Klage beziehungsweise der Klageantwort möglichst alle Beweismittel vorgebracht werden.

Die neue Prozessordnung sieht neben dem familienrechtlichen Verfahren drei Verfahrensarten vor: Wenn keine besondere Verfahrensart vorgesehen ist, wird der Prozess im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 werden grundsätzlich im sogenannten vereinfachten Verfahren beurteilt. Dieses Verfahren findet Anwendung bei verschiedenen Streitigkeiten ohne Rücksicht den Streitwert, unter anderem für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz und für bestimmte Miet- und Pachtrechtsfälle. Das vereinfachte Verfahren ist ein vorwiegend mündliches und beschleunigtes Verfahren.



Zu guter Letzt gilt für den Rechtsschutz in eindeutigen Fällen, für Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit (nichtstreitiges Verfahren ohne Gegenpartei) und für vorsorgliche Massnahmen das sogenannte summarische Verfahren. Dabei handelt es sich um ein schnelles, oft mündliches Verfahren. Es gibt dabei kein Schlichtungsverfahren, keinen Fristenstillstand während der Gerichtsferien und die Rechtsmittelfristen sind verkürzt. Die zulässigen Beweismittel sind zudem beschränkt.

Urteilsanfechtung

Das wichtigste Rechtsmittel gegen Entscheide eines erstinstanzlichen Gerichtsurteils sind die Berufung und subsidiär die Beschwerde, so zum Beispiel bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger CHF 10'000. Besteht in einem Kanton ein Handelsgericht (Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich), entscheidet dieses in seinem Zuständigkeitsbereich dagegen als einzige kantonale Instanz. Bei einer Berufung kann sowohl die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes als auch die unrichtige Rechtsanwendung der Vorinstanz gerügt werden; bei einer Beschwerde hingegen kann der Sachverhalt nur noch beschränkt überprüft werden. Neue Beweismittel können im Berufungsverfahren nur noch vorgebracht werden, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor der ersten Instanz vorgebracht werden konnten. Im Beschwerdeverfahren ist das Einbringen neuer Beweismittel gar nicht mehr möglich. Letztinstanzliche kantonale Entscheide können schliesslich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Prozesskosten

Auch unter der neuen Zivilprozessordnung werden die Tarife für die Gerichtskosten und Parteientschädigungen für die Anwaltskosten der obsiegenden Partei von den Kantonen bestimmt, weshalb auch weiterhin nicht jeder Prozess in jedem Kanton gleich teuer sein wird. In Sozialprozessen mit einem Streitwert von weniger als CHF 30'000 werden keine Gerichtskosten auferlegt. Aber auch in diesen Verfahren muss die unterliegende Partei der obsiegenden eine Parteientschädigung für deren Anwaltskosten bezahlen. Für viele Kantone neu ist, dass die Gerichte im Entscheidverfahren von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen können; gleiches gilt auch für diejenige Partei, die ein Rechtsmittel ergreift. Gerichtskosten und Parteientschädigungen sind in der Regel von den Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens beziehungsweise ihres Obsiegens zu tragen. Die unterliegende Partei hat zudem ihre eigenen Anwaltskosten zu zahlen. Eine obsiegende Partei trägt neu das Inkassorisiko, da der von ihr geleistete Kostenvorschuss nicht zurückerstattet wird; vielmehr muss dieser bei der unterlegenen Partei eingefordert werden.

Quelle: Unternehmerzeitung Nr. 12 (Dez. 2010)



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Elementar- und Wasserschaden: Was ist was?

Die Region Bern wurde in der Vergangenheit mehrmals von überdurchschnittlich hohen Regenwassermengen heimgesucht. Vielerorts verursachte das in Gebäude eingedrungene Wasser grosse Schäden an Gebäude und Inventar. Versicherungstechnisch stellt sich die Frage: Wer bezahlt das? Entscheidend sind dabei zwei Faktoren: Woher kam das Wasser, und was wurde beschädigt?

Elementarschaden

Wenn Wasser ebenerdig von Aussen durch Öffnungen eindringt, die für den ordentlichen Gebrauch des Gebäudes nötig sind (Türen, Fenster usw.), so handelt es sich um einen versicherten Elementarschaden. Ist kein Betriebsinventar beschädigt worden (reine Trocknungsarbeiten), so ist nur die Kantonale Gebäudeversicherung (GVB für Gebäude im Kanton Bern) bezüglich Forderungen angesprochen. Wird jedoch Betriebsinventar verschmutzt oder zerstört, so ist zudem der private Elementarschaden-Versicherer in die Schadenabwicklung involviert. Gleiches gilt für einen Betriebsunterbruch, aus dem ein Umsatzausfall resultiert (gleichgestellt sind aufzuwendende Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebs).



Wasserschaden

Von einem versicherten Wasserschaden spricht man, wenn Wasser infolge eines Rückstaus aus Abläufen, durch eine Erhöhung des Grundwasserspiegels oder durchs Dach ins Innere des Gebäudes eindringt. Grundsätzlich ist in diesem Fall nur der private Gebäudewasser- und Fahrhabewasser-Versicherer angesprochen.

Im Alltag



In der Praxis ist die Schadenursache jedoch oftmals nicht klar abzugrenzen. Ein erhöhter Grundwasserspiegel kann auch die Folge eines ausserordentlichen Hochwasserereignisses sein (in einem Gebiet dringt das Grundwasser in zahlreiche Gebäude ein). Somit handelt es sich um einen versicherten Elementarschaden. Es ist jedoch, möglich, dass am gleichen Standort das Wasser auf verschiedene Arten eindringt (zum Beispiel ebenerdig und durch Rückstau).

Sie werden sich sagen: "Hauptsache, der Schaden ist versichert, egal bei welcher Gesellschaft. Ich kann den Schaden melden und die werden sich um die Erledigung kümmern." - Sie haben Recht! Welche Abgrenzungen relevant sind, zeigt sich in den unterschiedlichen Selbsthalten, die je nach Schadenursache angewendet werden. Aus fi-



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

nanzieller Sicht ist es deshalb entscheidend, welche Versicherung für den Schaden aufkommt. Noch schwieriger gestaltet sich die Aufteilung der Entschädigung für den Gebäudeschaden auf zwei Versicherungen (Elementar und Wasser). Dies kommt vor, wenn das Wasser auf unterschiedliche Arten in das Gebäude eindringt. In diesem Fall wird der Kunde oder die Kundin zweimal zur (Selbstbehalt)-Kasse gebeten. Falls zusätzlich noch Betriebsinventar beschädigt wurde, ist sogar ein weiterer Selbstbehalt möglich.

Die KMU Versicherungsbroker AG hilft Ihnen im Schadenfall kompetent und zuverlässig. Kontaktieren Sie uns unverbindlich!

*Verfasser: Markus Eisenkolb, Versicherungskaufmann
(Kontakt: markus.eisenkolb@kmupartnergrou.ch)*



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Steuerfreie Handänderung von selbstgenutztem Wohneigentum per 1. Januar 2011 im Kanton Solothurn

Ab 1. Januar 2011 ist der Erwerb von dauernd und ausschliesslich selbstgenutztem Wohneigentum von der Handänderungssteuer befreit.

In der Abstimmung vom 29. November 2009 hat das Solothurner Volk die Initiative des Hauseigentümergeverbandes betreffend Handänderungssteuer angenommen und § 207 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) wie folgt ergänzt:

- „... steuerfrei sind (...)
- g) der Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum.“

Mit RRB Nr. 2010/1744 vom 28. September 2010 hat der Regierungsrat die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (VV StG; 614.12) mit § 63bis wie folgt ergänzt:

- § 63bis. Selbst genutztes Wohneigentum
- § 207 Abs. 1 Buchst. g
- 1. Wohneigentum gilt als dauernd selbst genutzt, wenn der Erwerber eines überbauten Grundstücks in der Regel innert einem Jahr seit Vertragsabschluss dort Wohnsitz nimmt.
- 2. Ist das Grundstück bei Vertragsabschluss nicht überbaut, beträgt die Frist in der Regel zwei Jahre.
- 3. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber das Grundstück nur teilweise oder nur vorübergehend, in der Regel weniger als ein Jahr, selbst bewohnt.

Die neuen Bestimmungen sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates gegen die Änderung der Vollzugsverordnung.

Die Befreiung ist zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, wenn der oder die Erwerber das Grundstück dauernd und ausschliesslich selbst als Wohneigentum nutzen.

Wohneigentum

Wohneigentum liegt vor, wenn die ganze Liegenschaft dem neuen Eigentümer (künftig) zu Wohnzwecken dient. Darunter sind in erster Linie das Einfamilienhaus und die Eigentumswohnung zu verstehen, aber auch Bauland, das der Erwerber anschliessend für eigene Wohnzwecke überbauen will. Nicht als Wohneigentum gelten Liegenschaften, die zu gewerblichen oder anderen geschäftlichen Zwecken verwendet werden.

Eine überwiegende geschäftliche Nutzung der Liegenschaft schliesst die Steuerbefreiung aus.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Ausschliessliche Selbstnutzung

Diese Voraussetzung verlangt, dass der Erwerber die Liegenschaft selbst bewohnt (§ 63bis Abs. 3 VV StG). Das ist beispielsweise dann nicht der Fall bei einem Mehrfamilienhaus, wenn der Erwerber zwar selbst in einer von mehreren Wohnungen lebt, die übrigen aber vermietet oder sie Familienangehörigen oder Dritten unentgeltlich zum Gebrauch überlässt.

Nicht verlangt wird, dass der neue Eigentümer die Liegenschaft ausschliesslich selbst, das heisst, allein bewohnt. Die Steuerbefreiung ist selbstverständlich zu gewähren, wenn er mit seinen Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) im gleichen Haushalt zusammenlebt, aber auch dann, wenn es sich bei den Mitbewohnern um den Lebenspartner oder um Hausangestellte handelt. Dieses Erfordernis schliesst die Steuerbefreiung für Liegenschaften aus, die der Erwerber nur zeitweise selbst bewohnt, insbesondere für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und dergleichen. Damit beschränkt sich die Steuerbefreiung zwingend auf den Erwerb der Wohnliegenschaft am Wohnsitz, am Hauptsteuerdomizil. Die Voraussetzung der Dauer verlangt zusätzlich, dass sich die eigene Wohnung nicht bloss vorübergehend selbst bewohnt wird. Dieses Erfordernis wird in der Regel erfüllt sein, wenn die Selbstbewohnung mindestens ein Jahr gedauert hat.

Erwerb zur Selbstnutzung setzt voraus, dass der neue Eigentümer umgehend beziehungsweise innert nützlicher Frist in die erworbene Liegenschaft einzieht. Deshalb wird die Steuerbefreiung nur gewährt, wenn das bestehende Einfamilienhaus oder die bestehende Eigentumswohnung innert Jahresfrist seit dem Vertragsabschluss bezogen wird. Beim Erwerb von Bauland oder von Liegenschaften, die sich bei Vertragsabschluss noch im Bau befinden, muss der Einzug in die neu erstellte Wohnliegenschaft innert zwei Jahren erfolgen.

Verfahren

Wer die Befreiung von der Handänderungssteuer beantragt, hat das ausgefüllte und unterzeichnete Gesuchsformular bis zur Beurkundung des Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrages der Amtschreiberei abzugeben. Die Amtschreiberei übermittelt das Gesuch zusammen mit den Akten an das Kantonale Steueramt, Sondersteuern. Wenn das Kaufobjekt die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung oder Bauland in Wohnzonen), unterbleibt die Veranlagung der Handänderungssteuer.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Befreiung gilt für Rechtsgeschäfte, die ab dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen werden. Massgebend ist das Datum des Verpflichtungsgeschäftes, das heisst, der öffentlichen Beurkundung des Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrages, weil in der Regel zu diesem Zeitpunkt der Steueranspruch entsteht. Nicht entscheidend sind die Daten des Grundbucheintrags, mit dem das Eigentum übergeht, oder des Übergangs von Nutzen und Gefahr.

*Verfasser: René Lisser, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
(Kontakt: rene.lisser@kmupartnergroupp.ch)*

Quelle: Steuerpraxis, Steueramt des Kantons Solothurn



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Aus den Medien

Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge im Steuerjahr 2011

Aufgrund der geringen Teuerung erfahren die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2011 keine Anpassungen gegenüber dem Vorjahr. Gleiches gilt für die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen.

Quelle: Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung ESTV vom 6. August 2010

Bernische Steuerverwaltung: Gratis-App für iPhones

Die bernische Steuerverwaltung pflegt den direkten und regelmässigen Kontakt mit den 600'000 steuerpflichtigen Bürgern. Daraus resultiert mit TaxMe-Mobile ein innovativer Schritt. Das kostenlose App für iPhones sorgt dafür, dass steuerrelevante Abzüge im Laufe des Jahres erfasst und im Belegordner des TaxMe-Portals abgelegt werden. Im Folgejahr werden dann sämtliche Einträge direkt via TaxMe-Online in die Steuererklärung übernommen; damit erhöht sich die Chance, Abzüge nicht zu vergessen.

Quelle: Medienmitteilung des Kantons Bern, Januar 2011

Straflose Selbstanzeigen 2010: Kanton Bern nimmt 8.3 Millionen Franken ein

Seit 1. Januar 2010 besteht in der Schweiz die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung. Die Selbstanzeige kann einmal im Leben beansprucht werden. Die Busse, die ein Fünftel der hinterzogenen Steuer ausmacht, fällt dahin. Im Kanton Bern haben im abgelaufenen Jahr 560 Personen eine solche Selbstanzeige eingereicht.

Die bis heute definitiv veranlagten 310 Fälle ergaben für den Kanton Bern Steuererträge von 8.3 Millionen Franken. Angezeigt wurden Vermögen in der Höhe von 85 Millionen und Einkommen von knapp 17 Millionen Franken.

Nach Aussage der Steuerverwaltung wurden über 300 Fälle mit einem nicht deklarierten Vermögen von weniger als 100'000 Franken angezeigt; bei nur gerade 10 Fällen betrug das Vermögen über 1 Million Franken.

Quelle: Medienmitteilung des Kantons Bern, Januar 2011

Kanton Solothurn: Von AA auf AA+

Die international anerkannte Ratingagentur Standard & Poor's hat das Kreditrating des Kantons Solothurn von „AA / Watch positive“ auf „AA+ / stable“ angehoben.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Im Wesentlichen erwähnt die Agentur folgende Aspekte, die zu diesen erfreulichen Resultat geführt haben: Der erwartete sehr gute Abschluss für das 2010, der stabile Ausblick des Kantons Solothurn reflektiere die Erwartungen, dass er seine solide finanzpolitische Performance über die nächsten Jahre weiterführen kann. Zudem wird das Rating durch die tiefe Verschuldung gestützt.

Quelle: Medienmitteilung des Kantons Solothurn vom 1. Dezember 2010

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen

Der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen sinkt um 0.25 % auf neu 2.75%. Er gilt seit dem 2. Dezember 2010.

Quelle: TREX, Ausgabe 1/2011



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Rechtliches und Gesetzesänderungen

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG)

Ab 2011 fallen neu folgende Arbeitnehmerforderungen in die Erste Klasse gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG:

- Arbeitnehmerforderungen aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind, höchstens jedoch bis zum Betrag des gemäss UVG maximal versicherten Jahresverdienstes.
- Rückforderungen von Arbeitnehmern betreffend Kautionen.
- Forderungen von Arbeitnehmern aus Sozialplänen, die nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind.

Im Weiteren können Vermögensstücke eines Schuldners nur arrestiert werden, wenn sich diese in der Schweiz befinden. Ein definitiver Rechtsöffnungstitel stellt ab sofort einen Arrestgrund dar (Art. 271 SchKG). Zudem wurde festgelegt, dass nicht nur das Gericht am Ort, wo sich die Vermögensgegenstände befinden, einen Arrestbefehl bewilligen kann, sondern auch das Gericht am Betreuungsort; dies mit Wirkung für die ganze Schweiz.

Quelle: www.weka-treuhand.ch; Februar 2011

Stempelabgaben auf Versicherungsprämien mit ausländischen Versicherern

Grundsätzlich abgabepflichtig ist jeweils der Versicherer. Wird jedoch eine Versicherung mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen, hat der inländische Versicherungsnehmer die Abgabe zu entrichten. Dies gilt insbesondere beispielsweise bei Fahrzeug-, Haftpflicht-, Vermögensschadens- und Sachversicherungen sowie bei Lebensversicherungen mit Einmaleinlage.

Quelle: ESTV, Kreisschreiben Nr. 33, Februar 2011



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Können Sie's noch?

Erinnern Sie sich noch an Ihre Schulzeit? An das Lösen von Mathematikaufgaben, das Auswendiglernen von Flüssen oder das Schreiben von Diktaten? Wir haben einige ausgewählte Aufgaben zusammengestellt. Überprüfen Sie Ihr Wissen... Die Lösungen finden Sie dann auf der letzten Seite.

Mathematik

- a) Aus der Summe von 9 und 13 und aus der Differenz von 11 und 7 soll das Produkt berechnet werden. Wie gross ist dieses?
- b) Lösen Sie die Gleichung nach x auf: $3x^2 - 2x + 8 = -2x^2 + 16x - 8$
- c) An einer Fussballmeisterschaft nehmen 16 Mannschaften teil. Jede Mannschaft spielt zweimal gegen jede andere. Wie viele Spiele werden gesamthaft ausgetragen?

Geographie

- d) Ordnen Sie die folgenden vier Flüsse ihrer Länge nach (Nr. 1 der längste, Nr. 4 der kürzeste Fluss):

Jangtsekiang	Nr. _____	Nil	Nr. _____
Mississippi	Nr. _____	Amazonas	Nr. _____

- e) In welchen Ländern liegen die jeweiligen Gebirge?

Ural	_____	Appenin	_____
Aleuten	_____	Zugspitze	_____

Geschichte

- f) Insbesondere drei Schlachten der alten Eidgenossen sind vielen bekannt: Morgarten, Sempach und Marignano. Bei welchen Schlachten behielten die Eidgenossen die Oberhand, bei welchen nicht?

Schlacht bei Morgarten:	<input type="checkbox"/> Sieg	<input type="checkbox"/> Niederlage
Schlacht bei Marignano:	<input type="checkbox"/> Sieg	<input type="checkbox"/> Niederlage
Schlacht bei Sempach:	<input type="checkbox"/> Sieg	<input type="checkbox"/> Niederlage

- g) Der erste Kappelerkrieg endete unblutig mit der Kappeler Milchsuppe. Was aber war der Grund, dass es überhaupt dazu kam?

- Glaubenspaltung zwischen alt- und neugläubigen Orten der Eidgenossenschaft.
- Territoriale Erweiterungsversuche Zürichs auf Kosten der Innerschweizer Kantone.
- Die Habsburger griffen die Eidgenossenschaft bei Kappel an.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

- h) Welche der folgenden Länder kennt die Monarchie als Regierungsform? Kreuzen Sie die jeweiligen Länder an.
- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Russland | <input type="checkbox"/> England |
| <input type="checkbox"/> Vatikanstaat | <input type="checkbox"/> USA |
| <input type="checkbox"/> Australien | <input type="checkbox"/> Griechenland |

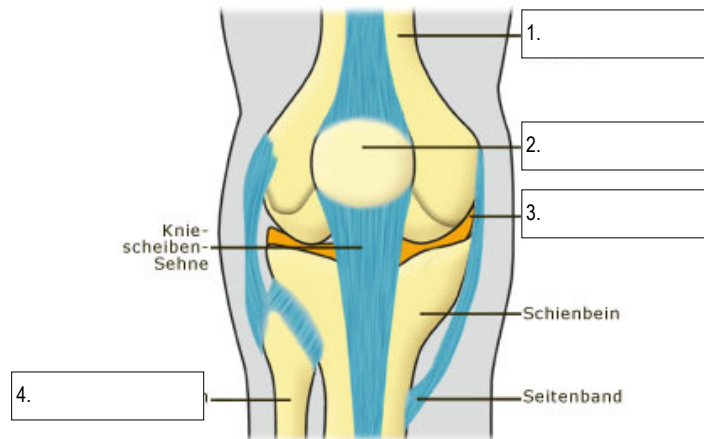
Biologie

- i) Füllen Sie die folgenden Lückentexte aus:

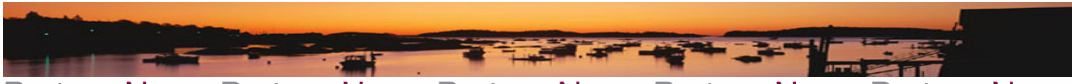
Wasser: Der menschliche Körper besteht zu über _____% aus Wasser. Ein Mangel an Wasser führt zur sogenannten _____, aber auch zuviel davon kann ungesund sein.

Ernährung: Kohlehydrate sind neben _____, und _____, ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Nahrung. Die Verdauung sorgt dafür, dass daraus niedermolekulare Verbindungen entstehen, die zum Teil in _____ umgewandelt werden oder bei der Produktion von neuer Körpersubstanz gebraucht werden.

- j) Bezeichnen Sie die fehlenden Bestandteile des menschlichen Knies:



Verfasser: Lorenzo Presotto, BSc SUPSI in BA
(Kontakt: lorenzo.presotto@kmupartnergrou.ch)



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

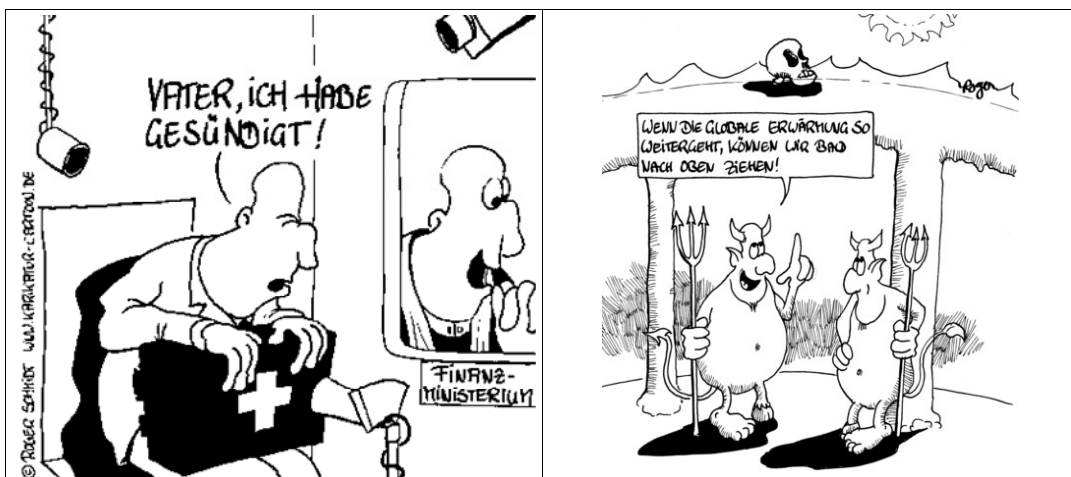
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

Arbeit: Teilnahmsvoll fragt die Dame den Bettler: „Ja, hat man Ihnen denn noch nie eine Arbeit angeboten?“ – „Doch, einmal. Aber sonst waren die Leute eigentlich immer nett zu mir.“

Handwerker: Treffen sich ein Maurer, ein Gärtner und ein Elektriker. Sie streiten, wer den ältesten Beruf hat. – „Wir haben schon die Pyramiden gebaut“, erklärt der Maurer. – „Wir haben den Garten Eden gepflanzt“, meint der Gärtner. Sagt der Elektriker: „Und als Gott sprach, es werde Licht, da hatten wir schon die Leitungen gelegt!“

Plastikgeld: Der Gattin des Managers fällt erst nach einigen Tagen auf, dass ihre Kreditkarten verschwunden sind. Dann vergisst sie auch noch, sie sperren zu lassen. Erst kam der Friseurtermin dazwischen, dann der Bridgeabend, anschliessend die Schneiderin. Während des Golfturniers ging es auch nicht, dann war da auch noch die Schönheitsfarm und... Als sie ihrem in Geldfragen sehr pingeligen Mann schliesslich nach einigen Wochen doch noch schuldbewusst gesteht, welches Missgeschick ihr widerfahren sei und die Sorge äusserte, dass vielleicht irgendjemand die Kreditkarten missbräuchlich nutzen könnte, blieb der Herr Gemahl zu ihrer Verwunderung ganz ruhig: "Ich weiss, ich weiss, meine Liebe. Ich habe die letzten Abrechnungen gesehen. Aber es besteht kein Grund zur Beunruhigung. Der Dieb gibt viel weniger aus als Du."

Anwälte: Der Angeklagte zu seinem Anwalt: „Wenn ich mit einem halben Jahr davomme, kriegen Sie 10'000 Franken von mir!“ Nach dem Prozess meint der Anwalt: “Das war ein hartes Stück Arbeit. Die wollten sie doch glatt freisprechen.“



Lösungen „Können Sie's noch?“:

a) 88 b) $x=2$ und $x=1.6$ c) 240 d) 1. Nil, 2. Amazonas, 3. Jangtsekiang, 4. Mississippi e) Ural: Russland, Appenin: Italien, Aleuten: USA, Zugspitze: Deutschland f) Morgarten: Sieg, Marignano: Niederlage, Sempach: Sieg g) Glaubensspaltung... h) England, Vatikanstaat, Australien i) 70%, Dehydration, Fett, Eiweiss, Energie j) 1. Oberschenkelknochen, 2. Kniescheibe, 3. Meniskus, 4. Wadenbein

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.